

lediglich darin ihren Grund haben, daß dieselben nicht, wie die gewöhnlichen Auslandspässe, einer Stempelabgabe unterliegen, ebenfalls kein Bedenken, der ersten Kammer zu empfehlen, dem jenseitigen Beschlusse sich anzuschließen und „diesen Theil der Petition auf sich beruhen zu lassen“.

(Königl. Commissar Geheimer Rath Dr. We n l i g tritt ein.)

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion zu eröffnen sein über den soeben vorgetragenen Bericht und ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort ergreift? — Der Herr Commissar!

Königl. Commissar Körner: Die geehrte Deputation hat im vorliegenden Bericht einen Antrag gestellt, der in einiger Beziehung von dem Beschlusse der Zweiten Kammer abweicht, nämlich insofern als nicht bloß beantragt worden ist, bei der nächsten Paßkartenconferenz dahin zu wirken, daß wo möglich alle städtischen Paßpolizeibehörden die Ermächtigung bekommen, auch Paßkarten auszustellen, sondern auch in sonst geeigneter Weise auf völlige Beseitigung der die Ausdehnung der Ermächtigung zur Ausstellung von Paßkarten auf alle zur Ertheilung von Auslandspässen befugten Stadträthe hindernde Vertragsbestimmungen hinzuwirken. Nun habe ich von Seiten der Staatsregierung, die ohnehin bei der Verhandlung in der Zweiten Kammer bereits erklärt hat, daß sie gern bereit sei, bei der nächsten Paßkartenconferenz dahin zu wirken, den Vertrag von 1850 in der Weise zu modificiren, daß sie die Ermächtigung erlange, alle Paßpolizeibehörden mit dieser Befugniß zu versehen, hiermit auszusprechen, daß die Regierung bereit ist, auch auf sonstige geeignete Weise dahin zu wirken, daß den betreffenden Behörden eine solche Befugniß zu Theil werden könne. Die Regierung ist daher mit dem Antrage der Deputation einverstanden.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand das Wort ergreifen zu wollen; ich werde mich daher sogleich zur Abstimmung wenden. Zunächst trägt die Deputation darauf an, die fragliche Petition der Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben. Ich frage, ob die Kammer sich hiermit einverstanden will? — Einstimmig Ja.

Die Petition soll der Staatsregierung zur Erwägung übergeben werden mit dem Ersuchen, welches soeben vom Herrn Referenten vorgetragen worden ist. Ich werde daher dasselbe nicht wiederholen und frage, ob die Kammer sich auch hierin mit ihrer Deputation einverstanden will? — Einstimmig Ja.

Endlich schlägt die Deputation vor, einen Theil der Petition auf sich beruhen zu lassen und zwar den Theil, der am Schlusse des Berichtes angeführt ist, wo davon die Rede ist, daß für Paßkarten und Auslandspässe verschiedene Gebühren entrichtet werden müssen und daß die Petenten

wünschen, daß hierin eine Aenderung eintreten und die Ungleichheit abgeschafft werden möge. Ich frage, ob die Kammer sich auch hier mit dem Vorschlage ihrer Deputation, diesen Theil der Petition auf sich beruhen zu lassen, einverstanden will? — Einstimmig Ja.

Und somit wäre dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt. Wir wenden uns nun zum zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, zu dem Bericht der dritten Deputation über die Petition Otto Gottschald's zu Holzern und Genossen, die Ablösung des Mahlzwanges betreffend. Ich ersuche Herrn v. Mostiz-Ballwitz als Referenten, den Rednerstuhl zu betreten und uns den Bericht vorzutragen.

Referent Finanzrath v. Mostiz-Ballwitz:

Die vorliegende, von mehreren Mühlenbesitzern an die Ständeversammlung gerichtete Petition ist am 20. Februar dieses Jahres bei der Ersten Kammer eingegangen und nachdem sie Herr Bürgermeister Hennig zu der seinigen gemacht, laut Beschlusses vom 21. desselben Monats der unterzeichneten dritten Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden.

Das Gesuch der Petenten geht dahin:

„Die Ständeversammlung wolle sich bei der königlichen Staatsregierung dafür verwenden, daß das (nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1838 über die Aufhebung des Bier- und Mahlzwanges, in der Regel nur den Zwangspflichtigen zustehende) Recht, auf Ablösung des Mahlzwangs anzutragen, auch den berechtigten Mühlenbesitzern gesetzlich nachgelassen werde.“

Bevor man auf die von den Petenten ihrem Antrage beigefügten Motiven eingeht, erscheint es zweckmäßig, die bezüglich der Ablösung des Mahlzwangs zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in der Kürze vorzuführen.

Nach den §§. 26 und 27 des oben gedachten Gesetzes vom 27. März 1838 ist der Mahlzwang zwar der Aufhebung gegen Entschädigung der Zwangsberechtigten von Seiten der Zwangspflichtigen unterworfen, es hängt jedoch in der Regel vom freien Willen der letzteren ab, ob sie diese Aufhebung verlangen und die gesetzliche Entschädigung leisten oder das Zwangsverhältniß fortsetzen wollen.

Auf der anderen Seite ist der Besitzer einer Zwangsmühle nach Maaßgabe der §§. 43 bis 45, sofern nicht besondere Rechtstitel entgegen stehen oder sofern er nicht verbunden ist, unter Bedingungen zu mahlen, welche für ihn lästiger als die in Suchmühlen sind, zwar befugt, ohne daß den Zwangspflichtigen ein Widerspruchsrecht zukommt oder sie deshalb auf eine Entschädigung Anspruch machen können, unter Aufgabe seines Zwangsrechts und Entlassung der Zwangspflichtigen von ihrer, seinem Rechte gegenüberstehenden Verbindlichkeit, seine Mühle eingehen zu lassen oder derselben eine andere Bestimmung zu geben. Dagegen steht ihm das Recht auf Ablösung des Mahlzwangs gegen Entschädigung zu provociren nur dann zu, wenn er entweder durch entgegenstehende Rechtstitel in der freien Benützung seiner Mühle behindert oder verbunden ist, unter